

# Planzeichenerläuterung

## nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

### Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )



Mischgebiete  
(§ 6 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete,  
hier: Sport, Erholung, Freizeit  
(§ 11 BauNVO)

### Maß der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

0,6

Geschossflächenzahl (GFZ)

GR

Grundfläche

I

Zahl der Vollgeschosse, maximal

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a

Abweichende Bauweise

o

Offene Bauweise



Baugrenze

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche



Verkehrsberuhigter Bereich

### Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



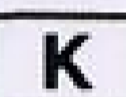
Grünflächen



Ortsrandeingrünung



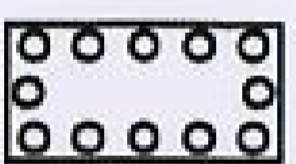
Spielplatz



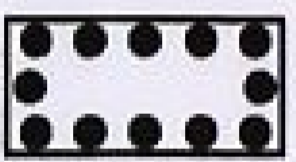
Kommunikationsplatz

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

### Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Wald

### Sonstige Planzeichen



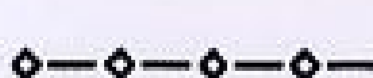
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga

Garagen



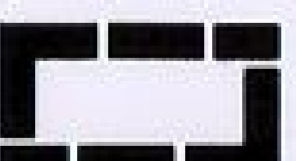
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Bestehender Kanal



bestehende Holzmastleuchten



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

MI1	II
0,3	0,6
a	gD

Art der Baulichen Nutzung	Zulässige Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform

GR: 480 m <sup>2</sup>	II	gD
------------------------	----	----

Grundfläche, maximal | Zulässige Zahl der Vollgeschosse | Dachform

# Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

## 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird in einem räumlichen Teilbereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

gemäß § 11 BauNVO **Sonstiges Sondergebiet:  
Sport, Erholung, Freizeit**

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen für Vereinstätigkeiten im Bereich des Sports, der Erholung und der Freizeit.

Zulässig sind:

1. Club- bzw. Sportheim mit Umkleideräumen, Büroräumen, Räumen für Schank- und Speisewirtschaften, sonstigen Aufenthaltsräumen, die jeweils im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen,
2. Sonstige Vereinsanlagen, die der Zweckbestimmung dienen, wie Pavillions, Unterstände, Gerätehäuschen, Ausschank- und Verkaufsstände,
3. Ungedeckte Sportanlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen,
4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die der Zweckbestimmung dienen,
5. Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung,
6. Stellplätze.

Als Art der baulichen Nutzung wird in einem räumlichen Teilbereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:  
gemäß § 6 BauNVO **Mischgebiet**

In Anwendung von § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Mischgebiet in **MI 1**, und **MI 2** gegliedert.

Im Mischgebiet **MI 1** gilt:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zulässige Arten von Nutzungen  
aus § 6 Abs. 2 BauNVO:

Nicht zulässige Arten von Nutzungen  
aus § 6 Abs. 2 BauNVO:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

nicht zulässig

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen  
aus § 6 Abs. 3 BauNVO:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB wird die sonst vorgesehene Ausnahme:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB außerhalb der Teile des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Nur zulässige bestimmte Arten von Nutzungen aus § 6 Abs. 2 BauNVO

Im Mischgebiet **MI 2** gilt:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind von den sonst allgemein zulässigen Nutzungen nur sonstige Gewerbebetriebe zulässig.  
In Anwendung von § 1 Abs. 9 BauNVO sind nur  
- Gewerbebetriebe oder Teile von Gewerbebetrieben, deren überwiegender Zweck in der Lagehaltung liegt und  
- Unselbständige Lagerplätze zulässig

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): siehe Plan

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass  
im Mischgebiet **MI 1** (GRZ 0,3) eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu einer **GRZ von 0,5**,  
im Mischgebiet **MI 1** (GRZ 0,4) bis zu einer **GRZ von 0,6** und  
im Mischgebiet **MI 2** bis zu einer **GRZ von 0,7** zulässig ist.

- Größe der Grundflächen (§§ 16, 19 BauNVO): siehe Plan
- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO): siehe Plan
- Maximale Zahl der Vollgeschosse siehe Plan
- Maximale Trauf- und Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt siehe Plan

Bezugspunkt für die Traufhöhe (Schnittlinie der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. deren Verlängerung auf der Giebelseite) und die Firsthöhe ist das Niveau Oberkante fertiger Straßenbelag in der Mitte der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen senkrecht zur Straßenachse in der Mitte der Wand.

### 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)

Die mit Hochbauten überbaubaren Grundstücksflächen werden im Sondergebiet und im Mischgebiet bestimmt durch die Festsetzung von:

- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.

Im **MI 2** ist der zulässige Lagerplatz auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Anlagen der Ver- und Entsorgung der Baugebiete, sind im Sondergebiet und im Mischgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ober- und unterirdisch zulässig.

### 1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Mischgebiet **MI 1** ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.3 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude können bis auf die Grundstücksgrenzen herangebaut werden, es gilt eine Längenbeschränkung bis maximal 50 m.

Im **MI 2** ist eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs.3 BauNVO festgesetzt. Die zulässigen Gebäude sowie der zulässige Lagerplatz sind mit seitlichen Grenzabständen zu errichten.

### 1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Baugrundstück nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 1.6 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Gemäß der Planzeichnung werden Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen: Kinderspielplatz, Ortsrandeinguß und Kommunikationsplatz festgesetzt. Die Begrünung der öffentlichen Grünflächen erfolgt nach den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage von Fußwegen und von Anlagen, die der jeweiligen Zweckbestimmung dienen, zulässig.

### 1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die entsprechend in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers bzw. Pächters des Grundstücks 3/55, Flur 1 Gemarkung Habach zu belasten.

### 1.8 Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im **MI 2** sind in der nach Süden zum Nachbargrundstück hin gerichteten Gebäudeseite Wandöffnungen unzulässig.

### 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Parkplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Befestigte Flächen innerhalb der Grünflächen sind ebenfalls in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

### 1.10 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

**E1:** Die im Bereich des Kinderspielplatzes vorhandenen Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

**P1:** Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche sind alle 8 m standortgerechte Laubbaumhochstämme zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

**P2:** Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche sind alle 8 m einheimische Laubbaumhochstämme zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Zwischenräume sind durch die Anpflanzung von einheimischen Sträuchern in einem Raster von 1 m x 1 m zu begrünen. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

**P3:** Im Bereich der mit P3 gekennzeichneten Grünfläche sind mindestens 10 einheimische Laubbaumhochstämme zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Zwischenräume sind vollflächig in einem Raster von 1 m x 1 m zu bepflanzen.

**P4:** Im Bereich der mit P4 gekennzeichneten Fläche ist die bestehende Fichtenreihe durch die Anpflanzung einer Hecke aus einheimischen Gehölzen zu ersetzen. Hierzu sind in einem Raster von 1 m x 1 m einheimische Gehölze anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Für die Heckenpflanzung sind ausschließlich Heister (95%) und Hochstämme (5 %) zu verwenden.

Zur Anpflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Arten zu den unten angegebenen Pflanzqualitäten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

#### Pflanzenliste P2, P3, P4 (Beispiele)

Rotbuche	Spitz-Ahorn
Hasel	Stiel-Eiche
Hainbuche	Hundsrose
Gemeine Esche	Traubenkirsche
Vogelkirsche	Schlehe
Weißdorn	Gemeiner Schneeball
Eberesche	Hänge-Birke

Pflanzqualität:  
Sträucher: 2xv., ab 60 cm  
Heister, 2xv., ab 150 cm

#### Pflanzenliste P1 (Beispiele)

Spitzahorn (Acer platanoides)  
Platane (Platanus hybrida)  
Roßkastanie (Aesculus hippocastaneum)  
Stieleiche (Quercus robur)

Pflanzqualität:  
Hochstämme/Stammbüsche: 2 xv.; StU 10 12 cm

### 1.11 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

# Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 85 Abs. 4 LBO Saarland

## 2.1 Werbeanlagen

(§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LBO Saarland)

Sich ständig bewegende Werbeanlagen, Lauf-, Wechsel und Blinklichtanlagen sowie Laserwerbung sind nicht zulässig.  
In den Mischgebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.  
Unzulässig sind Werbeanlagen innerhalb von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen.

## 2.2 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO Saarland)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden.

## 2.3 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagwasser

(§ 85 Abs. 2 Nr. 2 LBO Saarland)

Auf dem Baugrundstück im **MI 2** ist eine Anlage zum Sammeln und Verwenden des auf den Dachflächen der Neubauten anfallende Niederschlagwassers in einer Auslegung des Fassungsvermögens von 40 l/m<sup>2</sup> Dachfläche zu errichten.

## 2.4 Ordnungswidrigkeiten

(§ 87 LBO Saarland)

Gemäß § 87 Abs.1 LBO Saarland handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO Saarland erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 250.000,- geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO Saarland).

# Hinweise

## **Munitionsgefahren**

Im Bebauungsplangebiet sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.

## **Erhaltung Grenzabstände**

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

## **Baumstandorte / Unterirdische Versorgungsanlagen**

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes GW 125 vom März 1989 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) zu beachten.

## **Denkmalschutz**

Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

## **Immissionsschutz**

Es ist sicherzustellen, dass in den Baugebieten nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr kein Lkw-Fahrverkehr und kein Ladebetrieb erfolgt. Die Parkplatznutzung ist so zu reglementieren, dass nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nur Parkplätze zur Verfügung stehen, die mindestens 15 m von dem nächst gelegenen Wohngebäude entfernt liegen.

# Gesetzliche Grundlagen

## Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und *Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)* vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 9 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetze Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008 S. 278)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. Noember 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

# Verfahrensvermerke

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportanlagen Habach“ beschlossen (§ 2 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 20.11.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

## Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom 30.11.2009 bis zum 30.12.2009 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.11.2009 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.03.2010 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 29.03.2010 bis einschließlich zum 30.04.2010 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 19.03.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.03.2010 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2010 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

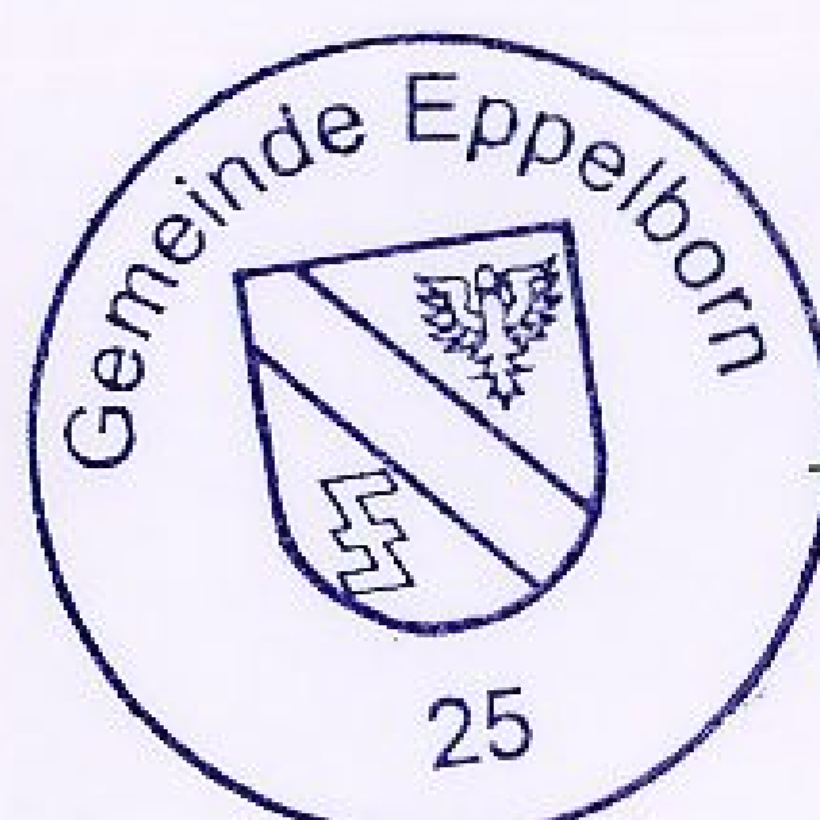
## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2010 den Bebauungsplan „Sportanlagen Habach“ im Gemeindebezirk Habach gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

## Ausfertigung

Der Bebauungsplan „Sportanlagen Habach“ im Gemeindebezirk Habach wird hiermit ausgefertigt.

Eppelborn, den 05.07.2010



  
Der Bürgermeister  
F.-H. Lutz

## Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 09.10.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sportanlagen Habach“ ist damit in Kraft getreten.

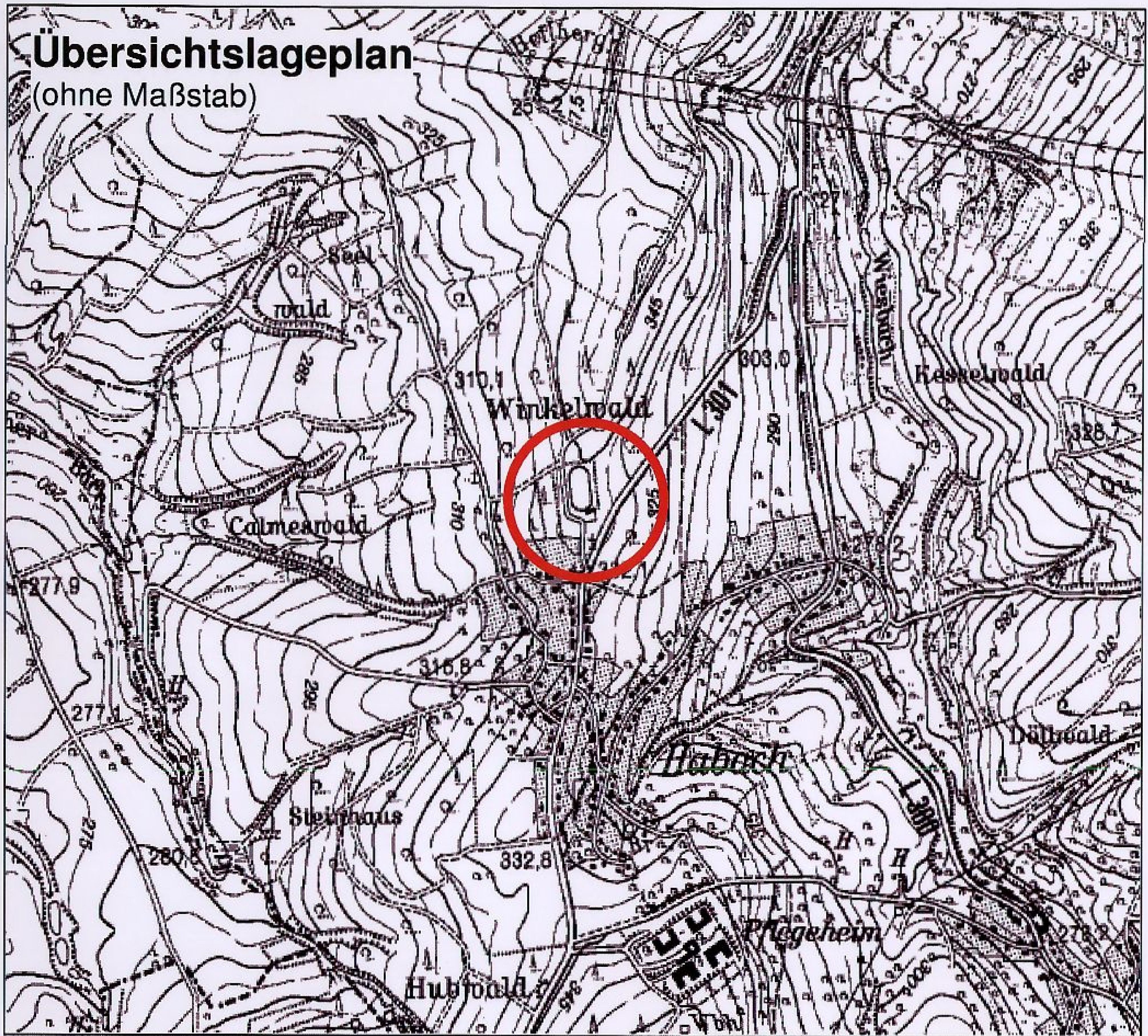
Eppelborn, den 08.10.2010



  
Der Bürgermeister  
F.-H. Lutz

# Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)



Maßstab

1 : 500

Projektbezeichnung

EPP-BP-SPORT-9-026

Planformat

1160 x 840 mm

Verfahrensstand

Satzung

Datum

19.05.2010

Bearbeitung

Dipl. -Ing. Matthias Zimmer  
Dipl. -Geogr. Anja Groß

Gemeinde Eppelborn  
Ortsteil Habach

## Bebauungsplan "Sportanlagen Habach"



Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH  
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax: 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com

Ein Unternehmen der

